

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

---

Per E-Mail: [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)

Kanton Zug

Finanzdirektion

Regierungsrat Heinz Tännler

Baarerstrasse 53

6300 Zug

## **Steuern: Vernehmlassung «Mehrwert für alle» Änderung des Steuergesetzes — neuntes Revisionspaket; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2024 haben Sie uns zur schriftlichen Stellungnahme betreffend «Mehrwert für alle» Änderung des Steuergesetzes — neuntes Revisionspaket eingeladen. Der Kanton Zug ist finanziell sehr gut aufgestellt und plant deshalb per 2026 eine Reihe von Entlastungsmassnahmen für die steuerzahlenden Einwohnerinnen und Einwohner, das Gewerbe und die Wirtschaft des Kantons Zug, die unter dem Paket «Mehrwert für alle» zusammengefasst sind.

Zu den einzelnen Gesetzesänderungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **§ 2 Abs. 2**

Der Gegenstand des neunten Revisionspakets besteht darin, den Steuerfuss für die Steuerjahre 2026 bis 2029 auf 78 Prozent der einfachen Steuer festzulegen. Gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) beträgt der Kantonssteuerfuss 82 Prozent. Daraus resultieren steuerliche Mindererträge von gesamthaft CHF 224 Mio. (CHF 128 Millionen bei den natürlichen Personen und CHF 96 Millionen bei den juristischen Personen). Die KMU profitieren effektiv von der Steuerfuss-Senkung, die auch für juristische Personen gilt. Die Gemeinden sind von der befristeten Senkung des Kantonssteuerfusses nicht betroffen.

Vernehmlassungsantwort:

Wir sind mit der befristeten Senkung des Kantonsteuerfusses für die Steuerjahre 2026 bis 2029 von 82% auf 78% einverstanden.

### **§ 30 Abs. 1 Bst. g**

Die Krankenkassenprämien sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Sie gehören mittlerweile für grosse Bevölkerungsteile und ganz besonders für den Mittelstand zu den grossen Herausforderungen in ihrer persönlichen finanziellen Situation.

Deshalb sollen der § 30 Abs. 1 Bst. g angepasst und die Abzüge erhöht werden. Die Erhöhung der Abzüge bemisst sich so, dass sie einerseits spürbare Wirkung entfaltet und andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zu anderen Sozialabzügen steht. Von dieser angemessenen Erhöhung der Abzüge profitiert die ganze steuerzahlende Zuger Bevölkerung, soweit sie nach Abzug allfälliger Zuschüsse aus der individuellen Prämienverbilligung entsprechende Prämien selbst trägt.

Die Tabelle 1 zeigt die vorgesehenen Erhöhungen auf:

Tabelle 1: Abzug für Krankenkassenprämien

	bisher nominal	bisher inkl. Teuerung	neu
Alleinstehende mit Beiträgen 2./3. Säule	3'000	3'400	4'600
Alleinstehende ohne Beiträge 2./3. Säule	4'500	5'100	6'900
Verheiratete mit Beiträgen 2./3. Säule	6'000	6'800	9'200
Verheiratete ohne Beiträge 2./3. Säule	9'000	10'200	13'800
Kind	1'000	1'100	1'600

Quelle: Kanton Zug

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für den Kanton Zug nachhaltig zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund CHF 6.5 Millionen bei den Kantonssteuern und für die Gemeinden zu Mindererträgen von rund CHF 4.9 Millionen bei den Gemeindesteuern.

Die Erfahrung zeigt, dass nicht zuletzt Rentnerinnen und Rentner in eher bescheidenen finanziellen Verhältnissen von steigenden Lebenshaltungskosten stark betroffen sind. Das kantonale Steuerrecht kann in einem beschränkten Rahmen mithelfen, die Situation für Betroffene zu verbessern.

Vernehmlassungsantwort:

Bei der Stadt Zug führt die vorgeschlagene Anpassung des Abzuges für Krankenkassenprämien zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund CHF 1.5 Mio. Von den höheren Abzügen profitiert die ganze steuerzahlende Zuger Bevölkerung. Der Stadtrat ist mit den höheren Abzügen einverstanden.

### § 33 Abs. 1 Ziff. 3

Beim § 33 soll die Ziffer 3 wie folgt angepasst werden:

1. Vom Reineinkommen werden abgezogen:

3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige CHF 6'000.00 pro Person mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens CHF ~~250'000.00~~ 400'000.00 und einem Reineinkommen bis zu

a) CHF ~~30'000.00~~ 120'000.00: CHF 3'000.00 für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. a

b) CHF ~~50'000.00~~ 60'000.00: CHF 1'500.00 für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. b

Vernehmlassungsantwort:

Bei der Stadt Zug führt die vorgeschlagene Anpassung des Abzuges für Krankenkassenprämien zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund CHF 0.6 Mio. Von den höheren Abzügen profitieren die Rentnerinnen und Rentner. Der Stadtrat ist mit den höheren Abzügen einverstanden.

In finanzieller Hinsicht führen die Anpassungen für Rentnerinnen und Rentner für den Kanton Zug zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund CHF 2.6 Mio. und für die Gemeinden von rund CHF 2.0 Mio. Die Anpassungen wirken sich auf die Gemeinden erstmals im Jahr 2027 aus.

#### Zusätzliche Massnahmen

Der Stadtrat schlägt vor, dass folgende zusätzliche Massnahmen geprüft werden:

##### Mieterabzug

Der Stadtrat weist darauf hin, dass infolge der attraktiven Steuerbelastung Mieterinnen und Mieter zwischenzeitlich mit hohen Wohnungsmieten konfrontiert sind. Deshalb schlägt der Stadtrat vor, den Mietzinsabzug vom Reineinkommen gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug von 30 % auf 35% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) und höchstens CHF 12'500.00, anstatt CHF 10'500.00 im Jahr zu erhöhen.

##### Festlegung des Mietwertes von selbstgenutzten Liegenschaften

Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt gemäss § 20 Abs. 2 StG unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Gemäss § 6 Abs. 1 VO StG ist der Eigenmietwert unter der Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 50% anstatt 60% des Marktmietwertes festzulegen.

Mit diesen Massnahmen sollen die ganze Zuger Bevölkerung sowie das Gewerbe und die Wirtschaft finanziell entlastet werden.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, mit unseren Anliegen Gehör bei Ihnen zu finden.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht  
André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht  
Martin Würmli  
Stadtschreiber

#### Kopien

- Städtzuger Kantonsrätinnen und Kantonsräte (per E-Mail)
- Gemeinden des Kantons Zug (per E-Mail)
- Geschäftsprüfungskommission (per E-Mail)
- Finanzdepartement
- Kanzlei